

Mustersatzung für Kreisverbände Empfehlung des NLV vom 07.05.2021	
§ 1 Name, Sitz, Bereich, Geschäftsjahr	
(1)	Der Kreisverband führt den Namen
(2)	Der Kreisverband wurde am.....gegründet.
(3)	Er hat seinen Sitz in
(4)	Der Kreisverband erstreckt sich über folgendes Gebiet:
(5)	Er ist Mitglied im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. (NLV)
(6)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck und Aufgaben	
(1)	Der Kreisverband vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
(2)	Parteilpolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt sich der Kreisverband für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
(3)	Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Kreisverband folgende Aufgaben wahr: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft. 2. Förderung der LandFrauenvereine und Koordinierung ihrer Tätigkeit 3. Förderung der Führungs- und Nachwuchskräfte der LandFrauenvereine 4. Durchführung von Veranstaltungen für den Bereich des Kreisverbandes 5. Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Institutionen in den Kreisen und auf Landesebene. 6. Förderung der Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen und Familien im ländlichen Raum
(4)	Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.
§ 3 Mitgliedschaft	
(1)	Mitglieder des Kreisverbandes sind die LandFrauenvereine des Kreisverbands-gebietes.
(2)	Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
(3)	Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
(4)	Der Austritt aus dem Kreisverband kann zum Ende des Geschäftsjahres nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
(5)	Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Kreisverband gröblich verletzt oder gegen die Interessen des Kreisverbandes verstoßen hat.
(6)	Tritt ein LandFrauenverein aus dem Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. aus, hat dies automatisch das Ausscheiden aus dem Kreisverband zur Folge.

<p>§ 4 Organe des Kreisverbandes</p> <p>(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Delegiertenversammlung, 2. der Vorstand. <p>(2) Die Tätigkeiten der Organe sind ehrenamtlich.</p>
<p>§ 5 Die Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und den lt. Abs. 2 weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern der LandFrauenvereine.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die LandFrauenvereine haben bis zu ____ Mitgliedern eine Stimme, je weitere angefangene ____ Mitglieder haben sie eine und so fort zweite weitere Stimme und so fort. Der Nachweis über das Stimmrecht wird durch die Beitragszahlung im vorangegangenen Geschäftsjahr erbracht. Maßgeblich für die Stimmzahl ist die bis zum 31.12. des Vorjahres abgegebene Bestandserhebung der Landfrauenvereine. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Der Delegiertenversammlung gehören außerdem an: der/die Vorsitzende des Landvolkkreisverbandes und der/die Vorsitzende der Kreisgemeinschaft der Nds. Landjugend. Die für den Kreisverband zuständige Beraterin der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</p> <p>(4) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.</p> <p>(5) Die Einladungen erfolgen 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. An diejenigen Delegierten die ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.</p> <p>(6) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes 2. Genehmigung des Haushaltsabschlusses 3. Entlastung des Vorstandes 4. Wahl der Rechnungsprüferinnen 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kreisverband 6. Genehmigung des Haushaltsplanes 7. Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes 8. Wahl des Vorstandes 9. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen 10. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Kreisverband 11. Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder 12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern 13. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der LandFrauenvereine 14. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes 15. Berichte aus der Tätigkeit des Vorstandes und der Wahrnehmung der Interessenvertretungen für den Kreisverband <p>(7) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung.</p>

(8) Delegiertenversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Delegiertenversammlung).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung vor der Durchführung der Delegiertenversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden.

Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Delegierten (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(9) Über die Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin unterschrieben und bei der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- oder einem Team aus x gleichberechtigten Vorsitzenden
- der Schriftführerin,
- der Kassenführerin,
- bis zu drei Beisitzerinnen

(2) Die für den Kreisverband zuständige Beraterin der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.

(4) Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollten jedoch ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl statt.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.

(8) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von _____ Woche(n) unter Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, kann die Einladung auch per Email erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben.

Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.“

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen.

(10) Über die Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll gefertigt, das von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht spätestens _____ Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer _____ Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

(11) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen des Kreisverbandes

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen werden nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung des Kreisverbandes durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die LandFrauenvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl.

(2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Delegiertenversammlung.

(3) Der Beitrag soll bis zum 30.4. jeden Jahres bezahlt sein.

§ 9 Vergütung und Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Kreisverband wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

(2) Über die Höhe der Vergütung beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 10 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 der Stimmen, wobei 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend und alle LandFrauenvereine vertreten sein müssen.

(2) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Kreisverbandsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.